



Fördergrundsätze der Marga und Walter Boll-Stiftung

Allgemeine Grundsätze

Die Marga und Walter Boll-Stiftung ist als privatrechtliche und gemeinnützige Einrichtung verpflichtet, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der von ihr bewilligten Mittel sicherzustellen. Die Fördergrundsätze bilden die Grundlage für das Verfahren zwischen der Stiftung und dem Bewilligungsempfänger und die Durchführung der Projekte.

Die Zuwendungen der Marga und Walter Boll-Stiftung sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Fördermittel werden zweckgebunden, grundsätzlich in Form eines nicht rückzahlenden Zuschusses vergeben. Die Marga und Walter Boll-Stiftung ist vorrangig in der Förderung Projekte anderer Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig, Einzelpersonen werden nicht gefördert.

Die Stiftung ist prinzipiell offen für eine Förderkooperation mit Partnern, die die gleichen Zwecke verfolgen.

1. Stiftungszwecke

Die Marga und Walter Boll-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Die Stiftungszwecke nach § 2 (2) der Stiftungssatzung sind:

→ die Förderung von **Wissenschaft & Forschung** (Grundlagen- und angewandte Forschung), insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Technische Wissenschaften
- Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften
- Bio- und Naturwissenschaften
- Medizin- und Gesundheitswissenschaften
unter Einbeziehung der Kinderheilkunde

In den genannten Bereichen kann die Förderung auf jede Art und Weise, aber unter Einhaltung der Grundsätze erfolgen, nach denen die Deutsche Forschungsgemeinschaft Förderung betreibt und die in dem ‚Leitfaden für einen Antrag auf Förderung eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes‘ niedergelegt sind.

→ die Förderung **sozialer Projekte & Zwecke**, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Gesundheitspflege
- Wohlfahrtswesen
- kinder- und jugendbezogene Einrichtungen und Projekte
- familienbezogene Einrichtungen und Projekte
- seniorenbezogene Einrichtungen und Projekte
- einschl. der Bildungs- und Ausbildungsförderung auf diesen Gebieten

→ die Förderung **mildtätiger Zwecke** gem. §53 der Abgabenordnung

Marie-Curie-Straße 8
50170 Kerpen

T +49 2273 - 991 75 12
F +49 2273 - 991 75 14
info@bollstiftung.de
www.bollstiftung.de

Gutes fördern. Gutes tun.



2. Fördervoraussetzungen

Der jeweilige Förderzweck des beantragten Projektes oder der beantragenden Einrichtung muss mit mindestens einem Stiftungszweck der Marga und Walter Boll-Stiftung übereinstimmen. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn alle Fördermöglichkeiten durch Bund, Länder, Kommunen und sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen ausgeschöpft sind. Es muss gewährleistet sein, dass dritte Mittelgeber nicht veranlasst werden, ihre Zuwendungen entsprechend zu kürzen. Wo immer möglich wird eine Eigenleistung des Trägers zur Finanzierung des Vorhabens erwartet. Die Förderung der Boll-Stiftung kann durch Zuschüsse anderer Förderorganisationen und Förderer ergänzt werden.

3. Antragstellung

Antragsteller ist grundsätzlich der Träger der Einrichtung bzw. des Vorhabens, der die konzeptionelle, personelle und betriebswirtschaftliche Verantwortung für das beantragte Vorhaben trägt. Förderanträge kann jede juristische Person des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts stellen, deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist. Nur rechtsverbindlich unterzeichnete und vollständige Anträge können von der Boll-Stiftung bearbeitet werden.

Der Antrag ist prinzipiell formlos zu stellen. Zwingend erforderlich sind:

- die aktuell geltende Satzung und der Nachweis über die anerkannte Gemeinnützigkeit des Projektträgers gemäß §§ 51 ff AO (gültiger Freistellungsbescheid);
- eine detaillierte Begründung der Notwendigkeit und inhaltliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens / Projektes;
- Zeit- und Meilensteinplanung des Vorhabens / Projektes;
- ein Finanzierungsplan mit vollständigen Angaben zu allen veranschlagten Gesamtkosten und allen veranschlagten zur Verfügung stehenden Finanzierungsmitteln. Es ist ebenfalls anzugeben, welcher Institution der Antrag in dieser oder ähnlicher Form bereits vorgelegen hat und welcher Institution der Antrag in dieser oder ähnlicher Form noch vorliegt;
- der Antragsteller muss nachweisen, dass er und die im Projekt Mitarbeitenden über eine ausreichende Qualifikation verfügen, das Projekt konzipieren und realisieren zu können.

Voraussetzung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung ist ein Antrag, der den Grundsätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft entspricht.

Eine Übersicht über alle notwendigen Nachweise und Angaben für einen Projektantrag im Einzelnen ist auch dem ‚Leitfaden für einen Antrag auf Förderung eines sozialen Projektes‘ oder dem ‚Leitfaden für einen Antrag auf Förderung eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes‘ zu entnehmen. Diese stehen auf der Internetseite www.bollstiftung.de unter ‚Downloads‘ bereit.



4. Fördermittel

Folgende projektbezogene und zweckgebundene Fördermittel können beantragt werden:

1. Personalmittel

Aus den bewilligten Personalmitteln sind die Vergütungen für Mitarbeiter einschließlich der Personalnebenkosten zu finanzieren. Für jede einzustellende Person ist ein Anstellungs- oder Dienstvertrag abzuschließen. Der Fördermittelempfänger hat alle Rechte und Pflichten aus den Anstellungs- oder Dienstverträgen.

2. Honorarkosten

3. Dienstleistungskosten

4. Veranstaltungskosten

5. Sachmittel / Ausstattungskosten

6. Anschaffungskosten

7. Reisemittel

8. Publikationskosten

5. Antragsprüfung

Die Marga und Walter Boll-Stiftung prüft die inhaltliche Vereinbarkeit des Antrages mit ihren Stiftungszwecken. Weiterhin wird die Durchführbarkeit des beantragten Projektes u.a. hinsichtlich organisatorischer und finanzieller Gesichtspunkte geprüft. Die Boll-Stiftung behält sich vor, Projekt- und Förderanträge durch externe Fachleute begutachten zu lassen. Bei Anträgen aus dem Bereich ‚Wissenschaft & Forschung‘ werden obligatorisch zwei qualifizierte und unabhängige wissenschaftliche Gutachten durch die Boll-Stiftung eingeholt.

6. Bewilligung, Ablehnung

Die Marga und Walter Boll-Stiftung ist in ihrer Entscheidung frei; auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Anspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Vorstand der Marga und Walter Boll-Stiftung entscheidet regelmäßig und in angemessener Zeit über eingereichte und geprüfte Förderanträge. Über eine Bewilligung beantragter Mittel wird dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zugestellt, der über Art, Höhe, Zeitraum und evtl. erteilte Auflagen Auskunft gibt. Eine etwaige Ablehnung von Anträgen an die Stiftung erfolgt grundsätzlich schriftlich und ohne Begründung.

7. Auszahlung

Die Fördermittel können in einer Summe oder in Teilzahlungen abgerufen werden. Die jeweiligen Mittelauszahlungen sind möglichst frühzeitig, im Allgemeinen unmittelbar nach Erhalt des Bewilligungsbescheides und mindestens sechs Wochen im Voraus mittels Zahlungsplan schriftlich anzumelden. Der Zahlungsplan steht auch auf der Internetseite www.bollstiftung.de unter ‚Downloads‘ bereit. Spätere Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Auszahlung erfolgt dann automatisch und zeitnah zu den im Zahlungsplan jeweils festgelegten Zahlungsterminen. Die Stiftung überweist abgerufene Beträge nur auf ein Konto des Trägers / gesetzlichen Vertreters des Förderprojektes, bei Hochschulen und anderen öffentlichen Einrichtungen an die zuständige Kasse.



Die Stiftung ist berechtigt 10% der bewilligten Mittel einzubehalten und diese erst nach ordnungsgemäßer Vorlage der Abrechnung an den Antragsteller aus-zuzahlen. Soweit der Bewilligungsbescheid nichts Anderes regelt, verfallen nicht angeforderte Zuwendungen 12 Monate nach Ausstellung des Bewilligungsbe-scheides, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist eine spätere Verwendung vereinbart wird. Diese stehen dann anderen satzungsgemäßen Vorhaben der Stiftung zur Verfügung.

8. Mittelverwendung

Die von der Marga und Walter Boll-Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Fördermittelempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich. Ansprüche aus der Bewilli-gung sind weder abtretbar noch pfändbar.

Die bewilligten Mittel sind entsprechend den festgelegten Kostenarten grund-sätzlich zweckgebunden. Größere Abweichungen und alle sachlichen Umwid-mungen bedürfen der Genehmigung durch die Marga und Walter Boll-Stiftung. Vor Erhalt des Bewilligungsschreibens geleistete Ausgaben können nicht ange-rechnet werden.

Auf Antrag kann der im Bewilligungsbescheid ausgewiesene Bewilligungs-zeitraum kostenneutral verlängert werden. Die Stiftung kann die bewilligten Stiftungsmittel nur in Ausnahmefällen (insbesondere bei Tarif- oder Preiser-höhungen, die nicht durch Minderausgaben an anderer Stelle aufzufangen sind) auf begründeten Antrag erhöhen.

9. Nachweispflichten

→ Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung

Nach jeder Zahlung oder Teilzahlungen hat der Zuwendungsempfänger zum Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung zeitnah eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung bzw. eine Zuwendungsbestätigung (bei inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder inlän-dischen öffentlichen Dienststellen) vorzulegen.

→ Berichterstattung

Nach dem Ende des Projektförderzeitraumes ist der Marga und Walter Boll-Stiftung innerhalb von zwei Monaten ein zusammenfassender Abschlussbericht über den Projektverlauf und die Erreichung der Projektziele einzureichen. Ist das entsprechende Förderprojekt auf zwei oder mehrjährige Laufzeit angelegt, ist zudem ein jährlicher Zwischenbericht zu erbringen.

Der Schlussbericht soll je nach der Eigenart des Vorhabens

- a) den Projektverlauf sowie für das Vorhaben besonders förderliche oder hemmende Umstände darstellen;
- b) die Ergebnisse – auch verglichen mit den ursprünglichen Zielen – beschreiben und bewerten;
- c) sonstige für die Bewertung der Fördermaßnahme wichtige Umstände mitteilen.



→ **Verwendungsnachweis**

Am Ende der Projektlaufzeit hat der Zuwendungsempfänger einen abschließenden Verwendungsnachweis mit einer endgültigen Gegenüberstellung der veranschlagten und entstandenen Gesamtkosten sowie eine Gegenüberstellung der veranschlagten und erhaltenen Finanzierungsmittel einzureichen (anhand des beiliegenden Formblattes ‚Verwendungsnachweis‘, das auch auf der Internetseite www.bollstiftung.de unter ‚Downloads‘ bereit steht). Ist das entsprechende Förderprojekt auf zwei oder mehrjährige Laufzeit angelegt, ist zudem ein jährlicher Verwendungsnachweis mit Zahlungsbeweisen zu erbringen. Bei Zuschüssen ab 5.000€ sind zusätzlich Kopien der Rechnungen einzureichen.

Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Bewilligungsempfänger gehalten, die Stiftung unaufgefordert über die Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens und dessen Ziele gefährdet erscheinen. Die Stiftung behält sich darüber hinaus jederzeit ein Prüfungsrecht vor. Der Antragsteller ist verpflichtet solche Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

10. Kürzungen und Rückforderungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Förderbeträge ganz oder teilweise zurück zu zahlen, wenn

- sich die Höhe der Gesamtkosten des Förderprojektes verringern oder anderweitige Deckungsmittel sich erhöht haben oder hinzugetreten sind;
- nachweislich falsche Angaben gemacht wurden;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenz-Verfahren von ihm selbst oder von einem Gläubiger bei Gericht beantragt ist;
- in das Förderobjekt die Zwangsvollstreckung begonnen hat, insbesondere die Zwangsversteigerung und / oder die Zwangsvollstreckung vom Gericht angeordnet ist;
- der Zuschussempfänger die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verliert;
- durch die Stiftung erteilte Auflagen nicht erfüllt wurden;
- der Verwendungszweck ohne Genehmigung geändert wurde;
- der Zuwendungsempfänger nach Mahnung sowie Fristsetzung den / die Verwendungsnachweis(e) nicht vorlegt.

Ausgezahlte Mittel, die zunächst nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind unverzüglich zurück zu überweisen und bei Bedarf erneut abzurufen. Um Zinsverluste auszugleichen, kann die Stiftung in diesen Fällen Zinsen für die Zeit von der Auszahlung der Mittel bis zu deren Rücküberweisung oder zweckentsprechender Verwendung verlangen.



11. Öffentlichkeitsarbeit

Die Marga und Walter Boll-Stiftung legt Wert darauf, dass der Fördermittelpfänger das von der Boll-Stiftung finanzierte Projektvorhaben / Fördervorhaben durch eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert. Alle das Projekt / Vorhaben betreffenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten sollten einen Hinweis auf die Förderung durch die Boll-Stiftung enthalten, i.d.R. unter Berücksichtigung des Stiftungslogos. Sie sind bereits in der Entwurfsphase mit dem Stiftungsbüro abzustimmen. Die Stiftung bittet sicherzustellen, dass sie alsbald ein Belegexemplar jeder Veröffentlichung erhält.

Die Stiftung bittet ferner, Forschungsberichte und ähnliche nicht über den Buchhandel erhältliche Veröffentlichungen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, in je einem Exemplar zu überlassen:

- dem Fachinformationssystem bzw. der überregionalen Schwerpunktbibliothek (zentrale Fachbibliothek, Sondersammelgebietsbibliothek), die jeweils zuständig sind
- der zuständigen Hochschulbibliothek.

Die Marga und Walter Boll-Stiftung behält sich vor, das Projekt des Fördermittelpfängers sowie die eigene Förderentscheidung selbst zum Gegenstand einer öffentlichen Verlautbarung zu machen. Der Fördermittelpfänger hat der Boll-Stiftung zu diesem Zweck auf Wunsch aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

12. Schlussbestimmung

Die Marga und Walter Boll-Stiftung übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für die Durchführung und Zielerreichung der von ihr geförderten Vorhaben.

Die geänderten Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 14. März 2022 in Kraft und ersetzen die Bewilligungsbestimmungen vom 25.02.2015. Sie finden auf alle ab diesem Zeitpunkt bei der Boll-Stiftung eingehenden Förderanträge Anwendung.

Kerpen, den 14. März 2022